

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit
EWR *

E101 **A** ⁽¹⁾

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

VO 1408/71: Art. 13.2.d; Art.14.1.a; Art.14.2.a, Art. 14.2.b; Art. 14a.1.a,2 und 4; Art. 14b.1, 2 und 4; Art. 14c.a; Art. 14e; Art. 17
 VO 574/72: Art.11.1; Art. 11a.1; Art. 12a.2.a, 5.c und 7. a; Art. 12b

1 Arbeitnehmer Selbständiger

1.1. Name (2)

1.2. Vorname(n) Frühere Namen (2)

1.3. Geburtsdatum (3) Staatsangehörigkeit D. L. ()

1.4. Ständige Anschrift

Straße	Haus-Nr.	Postfach
Ort	Postleitzahl	Land

1.5. Versicherungsnummer (5)

2 Arbeitgeber selbständige Tätigkeit

2.1. Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens:

2.2. Kenn-Nummer (6):

2.3. Ist der Arbeitgeber ein Arbeitskräfteverleihunternehmen ja nein

2.4. Anschrift

Telefon-Nr.	Fax-Nr.	E-mail
Straße	Haus-Nr.	Postfach
Ort	Postleitzahl	Land

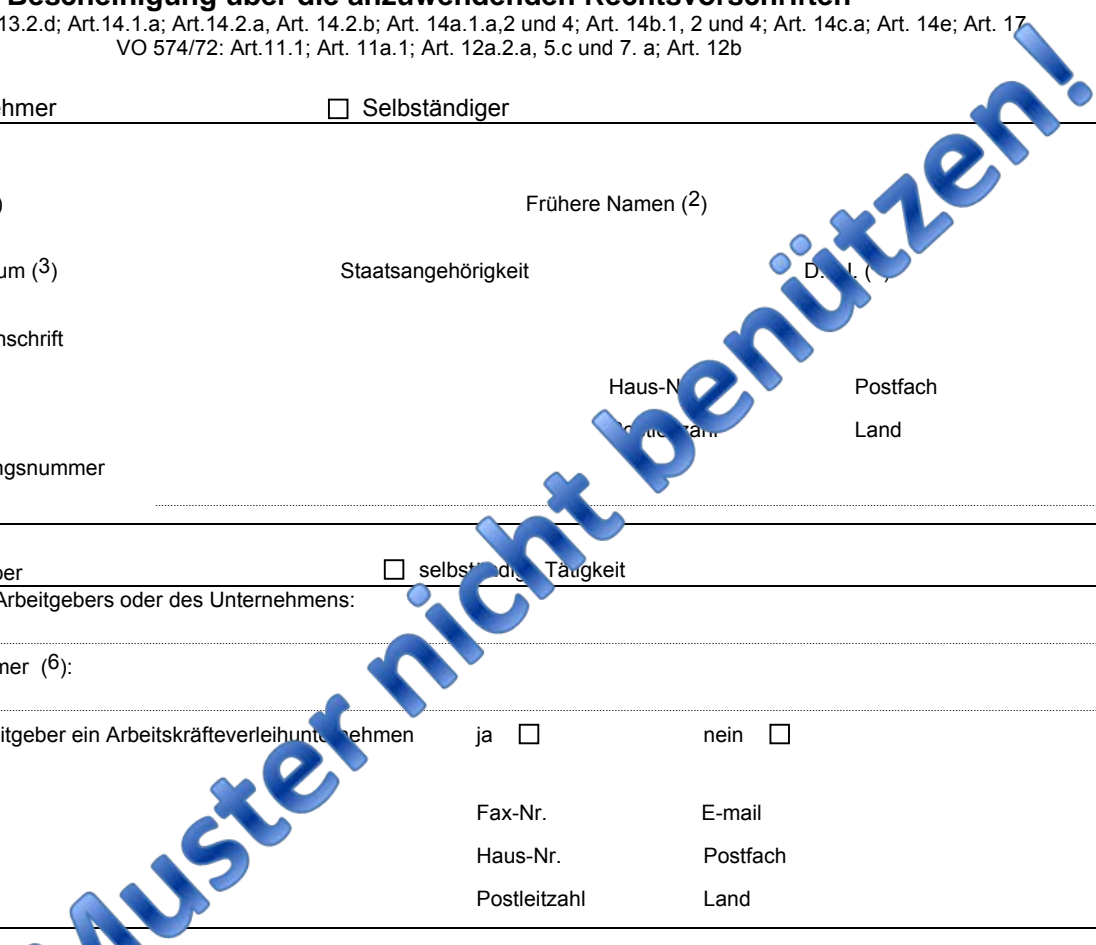
3. Der Obengenannte ist/sicherte
- 3.1. ist bei dem obengenannten Arbeitgeber beschäftigt ab dem übt eine selbständige Tätigkeit aus ab dem
- in
- 3.2. wird voraussichtlich für die Zeit vom bis entsandt / eine selbständige Tätigkeit ausüben
- 3.3. zu/bei dem (den) nachgenannten Unternehmen auf das/dem nachgenannte(n) Schiff

3.4. Name(n) des Unternehmens/des Schiffs:

3.5. Anschrift(en)

Straße	Haus-Nr.	Postfach
Ort	Postleitzahl	Land
Straße	Haus-Nr.	Postfach
Ort	Postleitzahl	Land

3.6. Kenn-Nr. (6)



4. Wer zahlt das Arbeitsentgelt und den Sozialversicherungsbeitrag des entsandten Arbeitnehmers

4.1. Der in Nr. 2 genannte Arbeitgeber

4.2. Das in Nr. 3. 4. genannte Unternehmen

4.3. Sonstiger , in diesem Fall bitte angeben

Name

Anschrift

Straße

Ort

Haus-Nr.

Postleitzahl

5. der Obengenannte unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Landes **A** ⁽¹⁾

5.1. gemäß Artikel

13.2.d

14.1.a

14.2.a

14.2.b

14.1.a

14a.2

14a.4

14b.1

14b.2

14.1.a

14c.a

14e

17

der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

5.2. für die Zeit vom bis zum

5.3. für die Dauer der Beschäftigung/Selbstständigkeit (vgl. Schreiben der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bezeichneten Stelle im Beschäftigungsland, wonach der Versicherte weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaats unterliegt),

vom Aktz.

6. Zuständiger Träger, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind

6.1. Name **OÖ GEBIETSKRANKENKASSE** Kenn.-Nr. (7) **1400**

6.2. Anschrift

Telefon-Nr. **78...-0**

Fax-Nr. 103862 E-mail international@oegkk.at

Straße **GRUBERSTRASSE**

Haus-Nr. **77** Postfach **61**

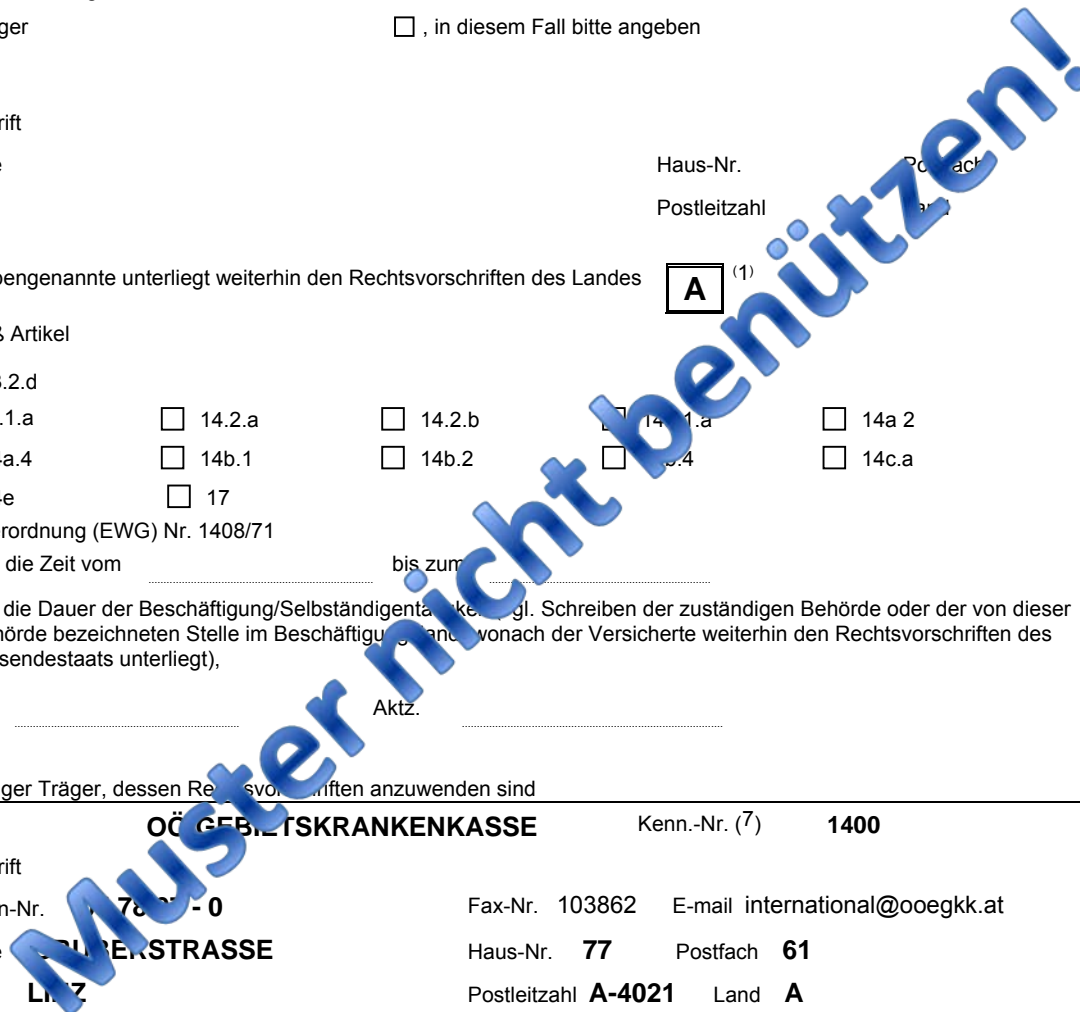
Ort **LINZ**

Postleitzahl **A-4021** Land **A**

6.3. Stempel **OÖ GEBIETSKRANKENKASSE
A-4021 Linz, Gruberstraße 77
DVR:0023981**

6.4. Datum:

6.5. Unterschrift



HINWEISE

Der **Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen**. Er umfasst 4 Seiten, von denen keine, auch **unausgefüllt, weggelassen werden darf**.

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende unterliegt, stellt die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers/Selbständigen oder des Arbeitgebers aus und händigt sie dem Antragsteller aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, in die Niederlande, nach Finnland, Schweden oder Island hat der Träger auch eine Ausfertigung der Bescheinigung zu senden an: in Belgien: die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid), Brüssel; für Selbständige an die staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Institut d'assurance sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen), Brüssel; für Seeleute an die Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (Caisse de secours et de prevovance des marins/Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden), Antwerpen; in den Niederlanden an die Sozialversicherungsanstalt (Sociale Verzekeringsbank), Amstelveen; in Finnland an die Zentralanstalt für die Rentenversicherung (Eläketurvakeskus), Helsinki; in Schweden an die Reichsversicherungsanstalt (Riksförsäkringsverket), Stockholm; in Island an die Landessozialversicherungsanstalt (Tryggingastofnun ríkisins), Reykjavík.

Hinweise für den Versicherten

Bevor Sie sich zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem Sie versichert sind, begeben, lassen Sie sich von dem Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung je nach Fall eine Vordruck E 111 oder E 106 ausstellen. Benötigen Sie oder benötigt ein Familienangehöriger Sachleistung (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung) in dem Land, in dem Sie arbeiten, müssen Sie ihn so schnell wie möglich dem zuständigen Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung an dem Ort Ihrer künftigen Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit vorlegen. Sind Sie im Besitz des Vordrucks E 111, behalten Sie ihn, bis Sie eine ärztliche Behandlung benötigen. Sind Sie nicht im Besitz dieses Vordrucks, muss der Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung Ihres Beschäftigungsortes diesen bei dem Träger, bei dem Sie versichert sind, anfordern.

Hinweise für Arbeitgeber

Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14b Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, hat den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber aufzuklären, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitrageinrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen. Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber den entsandten Arbeitnehmer den zuständigen Träger des Entsendestaats über jene Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeiten des Arbeitnehmers für das Unternehmen in Beschäftigungsstaat nur vorübergehen ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

Hinweise für den Träger des Aufenthaltsorts

Legt der Versicherte die Bescheinigung E 111 oder E 106 vor, gewährt der Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorläufig auch die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Benötigt der genannte Träger in diesem Fall die Bescheinigung E 123, wendet er sich möglichst bald

in **Belgien**: für Arbeitnehmer bei Berufskrankheit an den „Fonds des maladies professionnelles/Fonds voor beroepsziekten“ (Kasse für Berufskrankheiten), Brüssel, bei Arbeitsunfall an den vom Arbeitgeber angegebenen Versicherer;

in der **Tschechischen Republik**: an die Krankenversicherung, bei der die betreffende Person versichert ist;

in **Dänemark**: an das „Arbejdsskade styrelsen“ (Landesarbeitsunfallverwaltung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die zuständige Berufsgenossenschaft;

in **Estland** an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;

in **Spanien**: an die „Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Seguridad Social“ (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt);

in **Irland**: an das „Department of Health, Planning Unit“ (Ministerium für Gesundheitswesen, Planungsstelle), Dublin 2;

in **Italien**: an die zuständige Provinzgeschäftsstelle des „Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)“ (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);

in **Lettland**: an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga;

in **Litauen**: an die „Teritorinė ligonių kasa“ (Gebietskrankenkasse);
in **Luxemburg**: an die „Association d'assurance contre les accidents“ (Unfallversicherungsanstalt);
in **Malta**: an die „Diviżjoni tas-Saħħa“, Triq il-Merkanti, Valletta CMR 01;
in den **Niederlanden**: an den zuständigen Krankenversicherungsträger;
in **Österreich**: an den zuständigen Unfallversicherungsträger;
in **Polen**: an die regionale Zweigstelle des „Narodowy Fundusz Zdrowia“ (Nationaler Gesundheitsfonds);
in **Portugal**: an das „Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais“ (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;
in der **Slowakei**: an die Krankenversicherung des Versicherten oder an die Sozialversicherungsanstalt, Bratislava;
in **Finnland**: an den „Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto“ (Verband der Unfallversicherer), Bulevardi 28, 00120 Helsinki;
in **Schweden**: an die „Försäkringskassan“ (Sozialversicherungskasse);
in allen anderen Mitgliedstaaten an den zuständigen Krankenversicherungsträger;
in **Island**: an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;
in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;
in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;

Gehört ein Arbeitnehmer/Selbständiger dem französischen System der sozialen Sicherheit an, ist für die Anerkennung des Leistungsanspruchs die Kasse zuständig, bei der er versichert ist, die nicht unbedingt auf dem Vordruck E 101 angegeben zu sein braucht. Die Vordrucke E 111 oder E 123 sind gegebenenfalls bei der Kasse des ständigen Wohnorts des Arbeitnehmers/Selbständigen anzufordern.

Gehört ein Selbständiger einem finnischen Sozialversicherungssystem an, ist stets der Vordruck E 123 anzufordern.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (²) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischer Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, frühere Namen) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (³) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (⁴) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte Nummer (DNI), falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (⁵) Bei Erwerbstätigen, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den dänischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den niederländischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben.
- (⁶) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen. Bei einem Schiff sind der Name des Schiffs und die Schiffs-Registriernummer anzugeben.
Belgien: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für die Tschechische Republik ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.
Für Dänemark ist die CVR-Nummer anzugeben.
Für Deutschland ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für Spanien ist der „Código de Cuenta de Cotización del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Für Frankreich ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für Italien ist, soweit möglich, die Kenn-Nummer des Unternehmens anzugeben.
Für Luxemburg ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Für Ungarn ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Für Polen ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer anzugeben.

Für die Slowakei ist die Kenn-Nummer (IČO) anzugeben.

Für Slowenien ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben.

Bei Erwerbstätigen, die den finnischen Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.

Für Norwegen ist die Nummer der Organisation anzugeben.

(7) Gegebenenfalls auszufüllen.